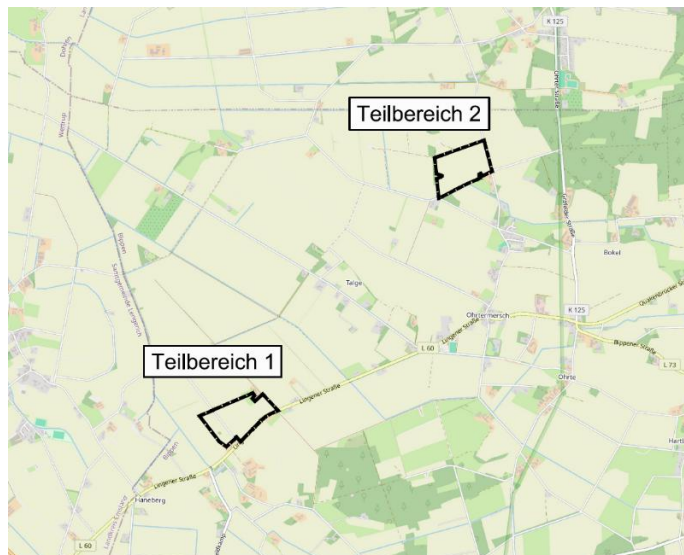


Samtgemeinde Fürstenau

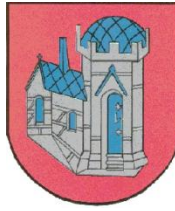
Flächennutzungsplan, 72. Änderung (Solarpark Ohrte / Ohrtermersch)



Gesamtabwägung zum Feststellungsbeschluss

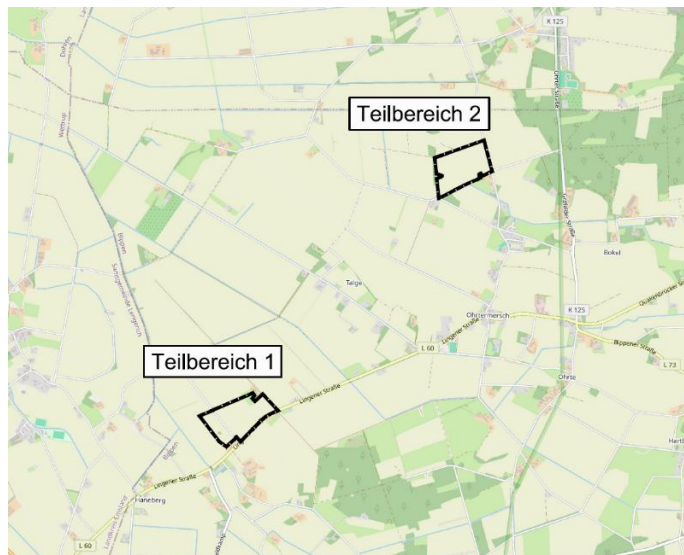
Projektnummer: 225094
Datum: 28.08.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



Samtgemeinde Fürstenaau

Flächennutzungsplan, 72. Änderung (Solarpark Ohrte / Ohrtermersch)



Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorschläge

Projektnummer: 225094
Datum: 28.08.2026

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 06.03.2026****Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben.**

03 Kreis Steinfurt
06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück
07 Amt für regionale Landesentwicklung
08 Forstamt Weser-Ems
13 Agentur für Arbeit Osnabrück
15 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim
17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land
18 Klosterrentamt Osnabrück
20 Deutsche Bahn Immobilien
22 Staatl. Baumanagement
24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
27 Westnetz
30 SG Fürstenau Abt. Zivilschutz
32 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau – stellv. Gemeindebrandmeister
33 Freiwillige Feuerwehr Bippen
34 NLStBV – GB Oldenburg, Luftfahrtbehörde
36 UHV Nr. 99 „Untere Hase“
37 Ev. luth. Kirchengemeinde St. Georg - Bippen
39 Telekom Trassenauskunft
40 Gruppensprecher Herr Jan Barton
41 Gruppensprecher Herr Helmut Tolsdorf
43 Stadt Fürstenau
46 SG Neuenkirchen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
Regionalplanung: Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird die geplante Fläche in der zeichnerischen Darstellung des noch rechtskräftigen RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft überlagert. Entsprechend der Teilfortschreibung Energie 2013 Abschnitt 3.5 Ziffer 05, Satz 2 dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Nach dem derzeit in Aufstellung befindlichen dritten Entwurf des RROP liegt der Änderungsbereich 72.1 in einem Bereich ohne zeichnerische Festlegungen; der Änderungsbereich 72.2 wird zukünftig von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert, welches aber der gemeindlichen Abwägung zugänglich ist. Daher ist von einer Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung erst mit Rechtskraft des neuen RROP auszugehen.	Dieser Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da das neue RROP zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Da das neue RROP zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, werden die Beweggründe der Gemeinde Bippen, warum hier der Erzeugung regenerativer Energie durch einen Solarpark der Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingeräumt wird, in der Begründung wie folgt dargelegt: <i>Städtebauliches Planungsziel der Gemeinde Bippen ist es, den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Windenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.</i> <i>Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die CO2-Bilanz verbessert werden.</i>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Hinsichtlich der Fläche 72.2 merke ich an, dass diese südlich an eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (Lingener Straße - L 60) angrenzt. Eine mögliche Blendwirkung auf den fließenden Verkehr sollte abgeprüft werden.	<i>Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen.</i> <i>Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Bippen hier der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie den Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ein, das in seiner Gänze durch die kleinflächige Inanspruchnahme für den Solarpark nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</i> Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Anregung des Landkreises wird aufgegriffen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt.
Bauleitplanung: Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gemeinde Bippen beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die innerhalb von zwei unterschiedlichen Geltungsbereichen entstehen soll, zu schaffen. Die Geltungsbereiche befinden sich derzeit im unbeplanten Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Die denkmalgeschützte Mühlenruine und deren Zugänglichkeit wird im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Der durch den Rat der Gemeinde Bippen beschlossene Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dessen Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung wird aus städtebaulicher Sicht besonders begrüßt. Der Kriterienkatalog sollte zur förmlichen Beteiligung mit vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Planinhalte werden zutreffend wiedergegeben. Die Anregung des Landkreises wird aufgegriffen und der Kriterienkatalog wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB als Anlage zur Begründung mit veröffentlicht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für beide Teilgeltungsbereiche entgegen der Aussage in der Begründung Flächen für die Landwirtschaft und keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die Begründung sollte dahingehend korrigiert werden. In diesem Zusammenhang sollte im Sinne der Planklarheit auch die Planzeichenerklärung um den jetzigen Ist-Zustand (Flächen für die Landwirtschaft) ergänzt werden. Batteriespeicher stellen im Falle eines Brandes eine erhebliche Gefahr dar. Aus diesem Grund wird eine enge Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück empfohlen. Es ist zu prüfen, ob für den Batteriespeicher ein Brandschutzkonzept erforderlich wird. Des Weiteren gehen von Batteriespeichern Schallemissionen vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme aus, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Es ist demnach zu prüfen, ob eine Schallimmissionsprognose gem. TA Lärm mit einer Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Windparks als Vorbelastung erforderlich ist. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise des Landkreises zum Brandschutz und zum Lärmschutz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bippen keine Bedenken. Der Mühlenstumpf an der Lingener Straße 40 in Bippen-Ohrtermersch ist gem. § 3 Abs. 2 NDSchG als Baudenkmal ausgewiesen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ beabsichtigt die Gemeinde Bippen die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Solarparks, der das kleine Baufeld des denkmalgeschützten Mühlenstumpfes vollständig umfassen würde. Nach §7 Satz 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmales, vorausgesetzt der Eingriff in das	In die denkmalgeschützte Substanz des Mühlenstumpfes wird durch die Planung nicht eingegriffen. Im Gegenteil: Der betreffende Bereich ist (im Bebauungsplan) aus der Überbaubarkeit ausgespart und die Solarmodule halten Abstand zu dem mit

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
äußere Erscheinungsbild ist reversibel und in die denkmalwerte Substanz wird nur geringfügig eingegriffen. Allerdings ist eine ausreichend breite Zufahrt zur Mühle freizuhalten (Kran, LKW, etc.), um künftig erforderliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen. Eine Zufahrt zur Mühle bei Baumaßnahmen, die z. B. nach Sturmschaden auch kurzfristig erforderlich sind muss dauerhaft und ohne Abbau der PV-Module gegeben sein. So ist um das Baudenkmal auch ein entsprechender Bereich freizuhalten, um hier Arbeiten im Sanierungs- oder Sicherungsfall durchführen zu können. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.	einem Zaun eingefriedeten Grundstücksbereich. Eine Zufahrt zu diesem Bereich wird von Solarmodulen freigehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Fürstenau (par. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen) keine Bedenken. Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben nach derzeitigem Stand im Umfeld des Plangebietes nicht. In dem Vorentwurf vom 12.11.2025 sind in Kap. 9 Seite 10 Belange des Immissionsschutzes abgebildet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.
Untere Wasserbehörde: <u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u> Gegen die 72. Änderung des FNP in der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken. Folgende allgemeine Hinweise sollten bei der Planung und Umsetzung jedoch beachtet werden: Durch die PV-Module kommt es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen. Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landkreises zur Oberflächenentwässerung betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.	
Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Ziel [der] Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV). Das Vorhaben umfasst zwei räumlich getrennte Teilbereiche, die beide in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten, durch Ackerbau geprägten Kulturlandschaft außerhalb von Schutzgebieten liegen. Mit dem Vorhaben verfolgt die Gemeinde Bippen das Ziel, den Ausbau regenerativer Energien – hier der Solarenergie – zu fördern. Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, sobald im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sämtliche für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die vorgelegte Scoping-Unterlage zum Umweltbericht gemäß § 2a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ und im Parallelverfahren Flächennutzungsplan, 72. Änderung, erstellt von IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (Stand: 30.04.2025), stellt die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichtes sowie die im Rahmen der Wirkungsprognosen zu berücksichtigenden Schutzgüter und Aspekte dar. Die dargestellte Vorgehensweise ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Weitere Hinweise und Anregungen für die weitere Ausarbeitung des Umweltberichtes sind der von der UNB am 19.12.2025 verfassten Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark/Ohrtermersch“ zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme liegt vor und wird beachtet.
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgender Hinweis ist zu beachten. Hinweis:	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Es bestehen konkrete Absichten zur Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Baumaßnahme möglichst gering zu halten, sollte im Zuge der konkreten Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 erarbeitet und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.	Der Hinweis des Landkreises zum Umgang mit dem Schutzgut Boden im Zuge der Baumaßnahmen betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen des Landkreises Osnabrück werden berücksichtigt.
02 Landkreis Emsland vom 15.01.2026	Abwägungsvorschlag
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 16.12.2025	Abwägungsvorschlag
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 16.12.2025

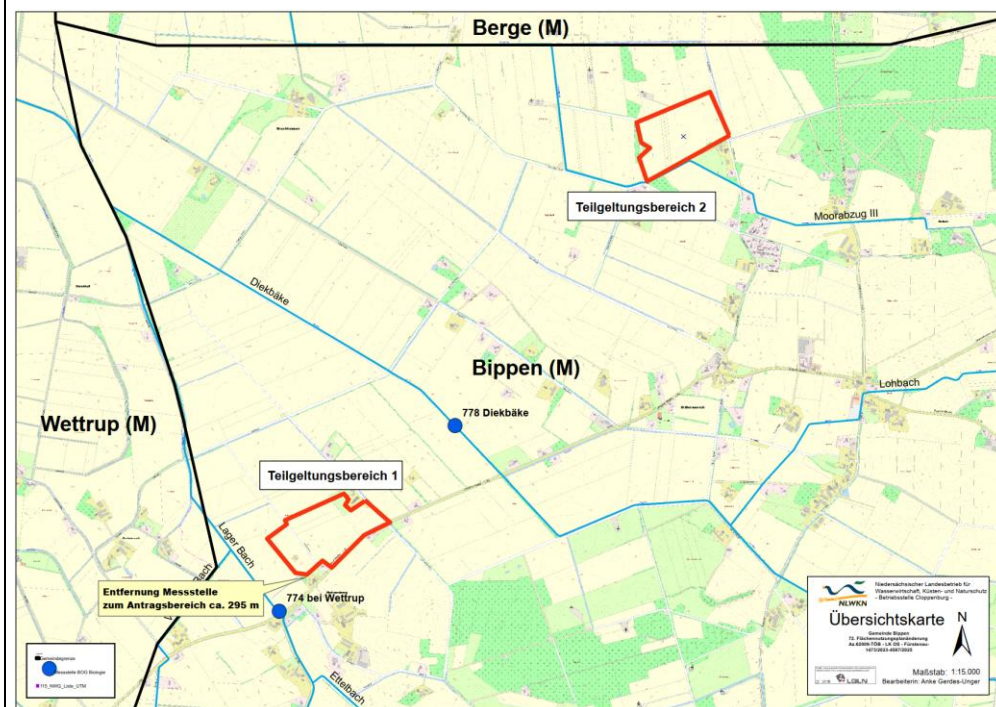
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis des NLWKN auf die vorhandene Messstelle für die Gewässerüberwachung außerhalb des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen. Die Messstelle wird in ihrer Funktionalität durch den geplanten Solarpark nicht beeinträchtigt



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 16.12.2025	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Größe von ca. 17 ha bzw. von ca. 16 ha. Beide Bereiche befinden sich in der Gemeinde Bippen; der Teilbereich 1 westlich von Bippen in Ohrte, nördlich der Lingener Straße und der Teilbereich 2 nordwestlich Bippens im Ortsteil Ohrtermersch westlich der Grafelder Straße. Beide Teilgeltungsbereiche werden aktuelle überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Geplant ist die Ausweisung der Bereiche als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau sind beide Geltungsbereiche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück trifft für das Areal keine landwirtschaftlich relevanten Feststellungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter / Eigentümern aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren – in Abstimmung mit dem derzeitigen Bewirtschafter / Eigentümern der Flächen – entsprechend gewürdigt wird.	Die Planungsinhalte werden zutreffend dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche betroffene Betriebsinhaber hatten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls die Möglichkeit sich zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zu äußern. Es sind jedoch keine weiteren Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingetroffen. Von daher wird davon ausgegangen, dass mögliche Flächeneigentümer/-nutzer nicht von den dargestellten Einschränkung betroffen sind.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück vom 16.01.2026	Abwägungsvorschlag
Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Planunterlagen enthalten. Für alle Freiflächen im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen – vorrangig durch Samenflug – durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 – wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben – umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB ^[1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden. ¹ BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22. Aussagen zur Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen bis zu Veröffentlichung ergänzt werden. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt, der als Bestandteil der Planunterlagen im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. §3(2), §4(2) BauGB mit dem Planentwurf veröffentlicht wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen zur Eingriffsregelung und zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts, der zum vorliegenden Bauleitplanverfahren erarbeitet wird, gemacht. Die Belange der Landwirtschaft werden dabei beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB		Stand 06.03.2026
05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück vom 16.01.2026		Abwägungsvorschlag
09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 03.12.2025		Abwägungsvorschlag
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.		Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken zum Planverfahren vorgetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Waldflächen werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht überplant.
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald z. B. gemäß LROP wird hingewiesen.		Ausreichend große Abstände zum Wald werden eingehalten.
		Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 12.01.2026		Abwägungsvorschlag
Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau im Bereich der Gemeinde Bippen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Bippen, den Ausbau regenerativer Energien zu fördern. Der Teilbereich 1 grenzt unmittelbar an die Landesstraße 60. Südlich des Geltungsbereiches des Teilbereiches 1 verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3411012 O und dem Netzknotenpunkt 3412014 O, Abschnitt Nr. 130, die Landesstraße 60 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage. Der Teilbereich 2 berührt die Interessen der Straßenbauverwaltung nicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 12.01.2026	Abwägungsvorschlag
Gegen die Flächenausweisung im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau im Bereich der Gemeinde Bippen werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Hinweis: Im Rahmen des Bauleitverfahrens der Gemeinde Bippen habe ich zum dazugehörigen Bebauungsplanverfahren Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ eine negative Stellungnahme abgegeben. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezugnahme auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der rechtsgültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Die Stellungnahme wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen der NLStBV werden berücksichtigt.
11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 15.01.2026	Abwägungsvorschlag
Es wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme vom 09.01.2026 zum parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan beachtet.
Stellungnahme vom 09.01.2026 zum parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“	
Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen kommt. Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden.	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 15.01.2026	Abwägungsvorschlag
Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 11 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden. Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher als Hinweis folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden: Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.	Die Anregung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wird aufgegriffen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes werden berücksichtigt.
12 Amprion vom 08.01.2026	Abwägungsvorschlag
In den Änderungsbereichen 72.1 und 72.2 der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannten 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007 und zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 und 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.	Die Begründung wird um entsprechende Hinweise zu der geplanten Kabeltrasse der Amprion ergänzt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

12 Amprion vom 08.01.2026	Abwägungsvorschlag
Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) wurden abschnittsweise ab dem 31.05.2024 eingereicht. Die Änderungsbereiche haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Änderungsbereich 72.2 innerhalb des Trassenkorridor-segmentes V49-3/V48-44 liegt. Die aktuelle Planung sieht den Trassenverlauf in einem Abstand von ca. 200 Metern westlich der Änderungsfläche 72.2 vor. Ein Konflikt mit der Flächenausweisung ist daher aktuell nicht zu erwarten. Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um den Bebauungsplan weiterhin in unseren Planungen berücksichtigen zu können, bitten wir um weitere Beteiligung an dem Verfahren. Weitere Rückfragen das Leitungsprojekt Korridor B betreffend senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragenkorridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-KB-G) der Amprion GmbH. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren beachtet.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 08.01.2026	Abwägungsvorschlag
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide genannten Aufstellungsverfahren. Da sich die Verfahren derzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 08.01.2026	Abwägungsvorschlag
geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur sowie zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
16 Bistum Osnabrück - Bischöfliches Generalvikariat vom 02.12.2025	Abwägungsvorschlag
im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Fürstenau, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.12.2025	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.12.2025 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Abwägungsvorschlag Dieser Hinweis der Telekom betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren bzw. die Realisierung. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.12.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
23 Polizeiinspektion Osnabrück vom 03.12.2025 Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis. Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgt nicht.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 04.12.2025 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise	Abwägungsvorschlag

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 04.12.2025	Abwägungsvorschlag
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1 997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Dieser Hinweis des LBEG betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Solarpark bzw. die Realisierung. Bergwerkrecht besteht laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet nicht. Auch Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor. Eventuelle Schutzansprüche von raumordnerisch festgesetzten Rohstoffsicherungsgebieten und/oder erdverlegten Hochdruckleitungen sowie bergbaulichen Leitungen im Bereich von externen Kompensationsflächen werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft und – sofern erforderlich – beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag:

26 Erdgas Münster über Nowega vom 08.12.2025	Abwägungsvorschlag
In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum, ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen. Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

28 Wasserverband Bersenbrück vom 16.12.2025	Abwägungsvorschlag
Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Trinkwasserversorgung</u> Im Teilbereich 72.1 bestehen seitens der Abteilung „Technik Wasser“ keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Innerhalb des Teilbereichs 72.2 verläuft durch die zwei südlichen Grundstücke eine Trinkwasserhauptleitung. Im Rahmen der Planung ist zu beachten, dass eine	Die vom Wasserverband angegebene Trinkwasserhauptleitung wird nachrichtlich in den in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 37 übernommen. Ein

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 16.12.2025

Überbauung der Hauptleitung unzulässig ist. Die Leitung ist im Zweifelsfall durch Querschläge freizulegen und entsprechend anzuzeigen. Sollte eine Umlegung erforderlich sein, trägt der Veranlasser der Maßnahme die entstandenen Kosten.

Abwasserentsorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine direkten Abwasserleitungen vorhanden und auch nicht geplant. Die Regenwasserentsorgung kann gemäß Punkt 10 der Begründung erfolgen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird dort festgesetzt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen

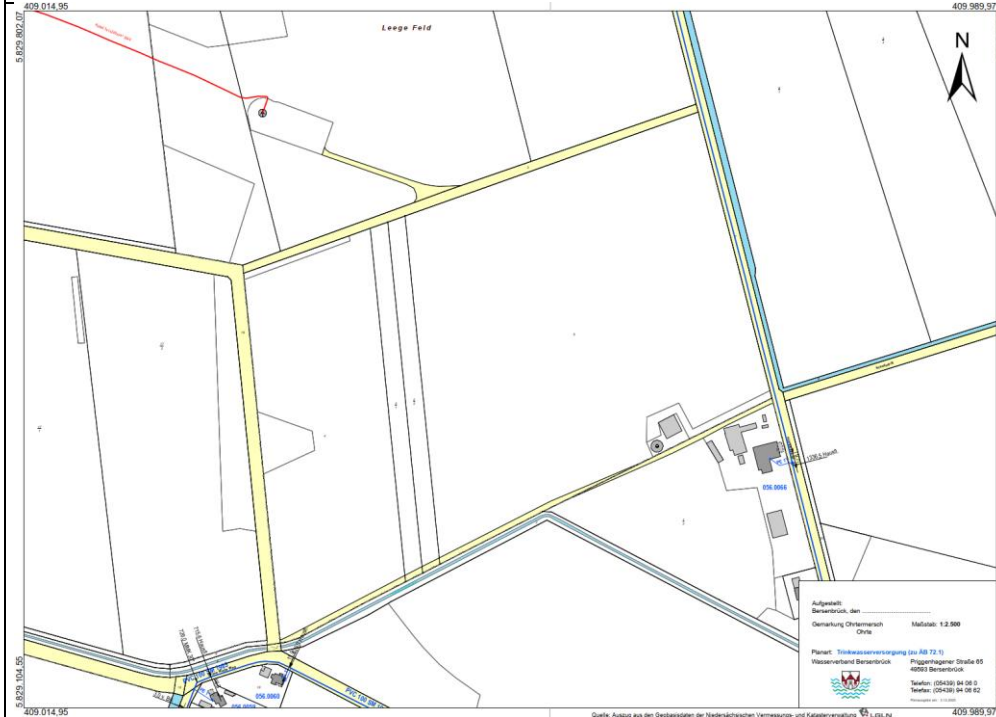
Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 16.12.2025

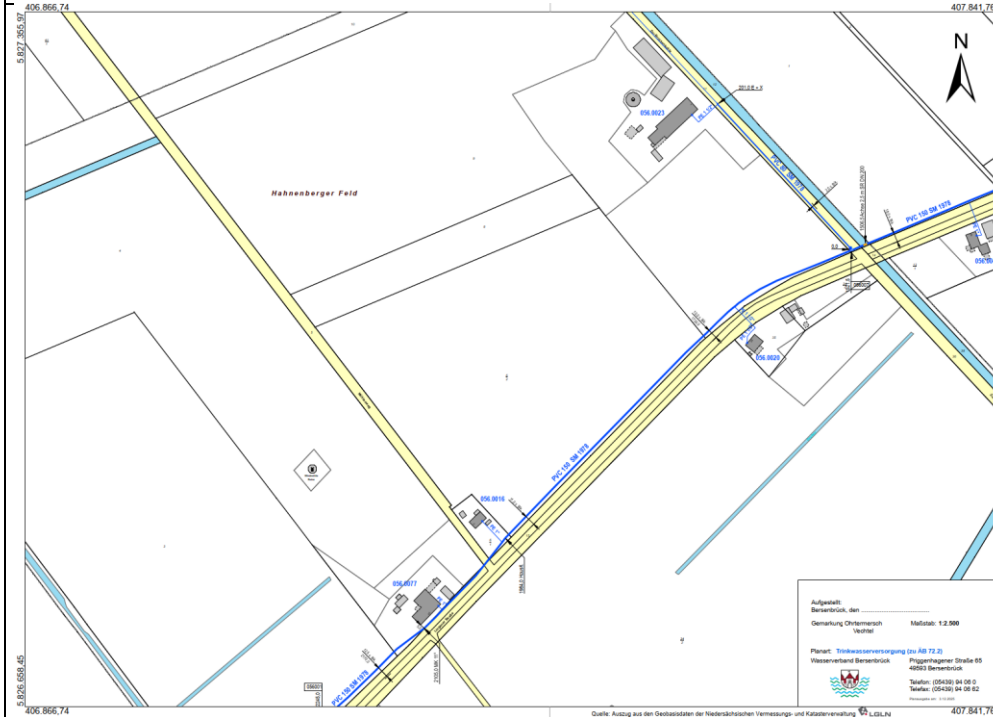


Abwägungsvorschlag

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 16.12.2025

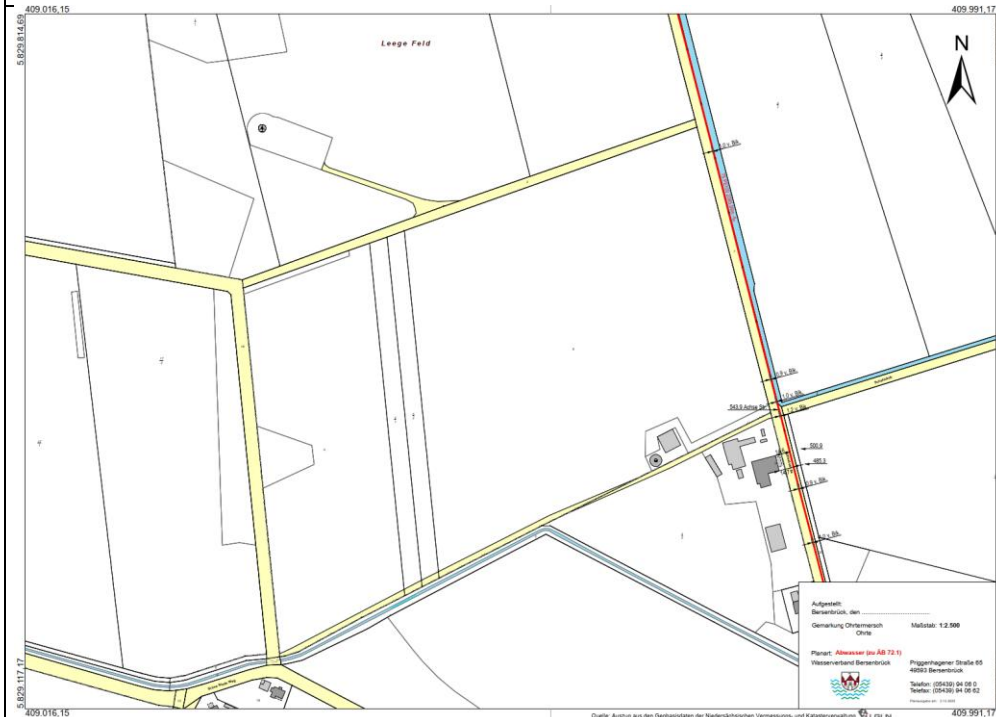


Abwägungsvorschlag

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 16.12.2025



Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Wasserverbands werden berücksichtigt.

29 Vodafone GmbH S01451461 Änderungsbereich 72.1 vom 06.01.2026

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

29 Vodafone GmbH S01451461 Änderungsbereich 72.1 vom 06.01.2026	Abwägungsvorschlag
Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Dieser Hinweis der Vodafone GmbH betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende die Realisierung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
29 Vodafone GmbH S01451504 Änderungsbereich 72.2 vom 06.01.2026	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis der Vodafone GmbH betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende die Realisierung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

31 Feuerwehr SG Fürstenau – Gemeindebrandmeister vom 07.01.2026 Bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen. Löschwasserversorgung Da der Wasserverband die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf 24 m³/h über 2 Stunden begrenzt, ist die Versorgung im Brandfall nicht gewährleistet. Nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sind für Gewerbegebiete – je nach Nutzung – 48 m³/h bzw. 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich. Um die Versorgung sicherzustellen, empfehlen wir eine unterirdische Löschwasserzisterne mit mindestens 30 m³ Volumen, die vom Betreiber anzulegen ist. Alternativ kann auch ein geeigneter Tiefenbrunnen genutzt werden. Zugang für die Feuerwehr Falls der Solarpark eingezäunt wird, muss die Feuerwehr jederzeit ungehinderten Zutritt zum Gelände haben. Um ein gewaltsames Öffnen der Tore zu vermeiden, sollte ein Schlüsseltresor mit der einheitlichen Feuerweherschließung installiert werden. Darin wird der Schlüssel für die Zugangstore hinterlegt.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen der Feuerwehr werden berücksichtigt.
34 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Oldenburg GB Luftverkehr vom 11.12.2025 Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

35 Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück vom 02.12.2025 Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischer Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Abschnitt 12.2 in der Entwurfsbegründung).	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht wird in der Entwurfsbegründung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren hingewiesen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
38 Ericsson Services vom 03.12.2025 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
42 Gemeinde Berge vom 04.12.2026 Aus Sicht der Gemeinde Berge bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
44 SG Bersenbrück vom 06.01.2026 Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu Ihrer o.a. Bauleitplanung keine Bedenken und es werden auch keine sonstigen Anregungen vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

44 SG Bersenbrück vom 06.01.2026	Abwägungsvorschlag Kenntnisnahme.
45 SG Artland vom 08.12.2025 Gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
47 SG Freren vom 04.12.2025 Gegen den Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau betreffend die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in den Ortsteilen Ohrte und Ohrtermersch der Mitgliedsgemeinde Bippen werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
48 SG Lengerich vom 09.01.2026 Die o.g. Planungen der Gemeinde Bippen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Lengerich werden hierzu keine Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich und verbleibe.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

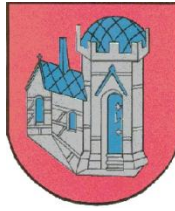
Stand 06.03.2026

49 SG Herzlake vom 05.12.2025	Abwägungsvorschlag
Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
50 Gemeinde Hopsten vom 15.12.2025	Abwägungsvorschlag
Seitens der Gemeinde Hopsten werden weder Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum o. g. Verfahren vorgetragen. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
52 Gemeinde Bippen vom 03.12.2025	Abwägungsvorschlag
Ich teile mit, dass die von der Gemeinde Bippen zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

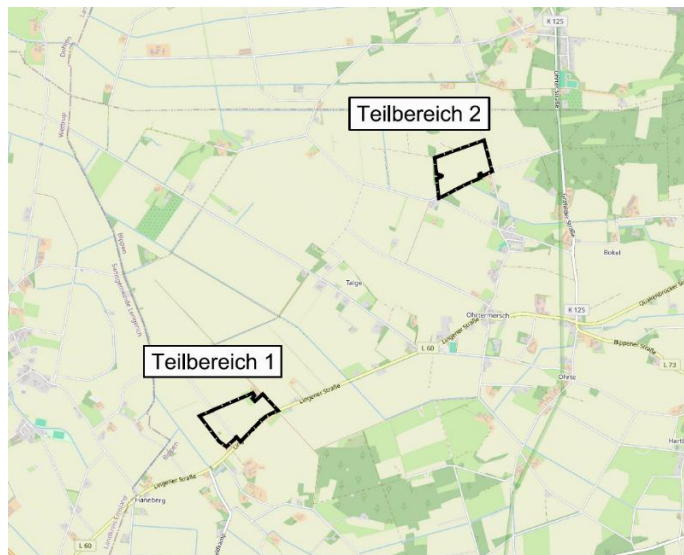
Stand 06.03.2026

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen zum Planungsverfahren abgegeben worden



Samtgemeinde Fürstenaau

Flächennutzungsplan, 72. Änderung (Solarpark Ohrte / Ohrtermersch)



Ergebnis des förmlichen Beteiligungsverfahrens

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge

Projektnummer: 225094
Datum: 28.08.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026**

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben.

03 Kreis Steinfurt
10 Gemeinde Berge
12 Stadt Fürstenau
13 Gemeinde Hopsten
17 LGLN Regionaldirektion Osnabrück
18 Amt für regionale Landesentwicklung ArL
19 Forstamt Weser-Ems
24 Agentur für Arbeit Osnabrück
26 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim
28 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land
29 Klosterrentamt Osnabrück
31 Deutsche Bahn Immobilien
33 Staatl. Baumanagement
35 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
40 Vodafone GmbH
41 NLStBV – GB Oldenburg, Luftfahrtbehörde
44 SG Fürstenau Abt. Zivilschutz
45 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau - Gemeindebrandmeister
46 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau – stellvertr. Gemeindebrandmeister
40 Gruppensprecher Herr Jan Barton
41 Gruppensprecher Herr Erik Bertels

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025	Abwägungsvorschlag
Die Veröffentlichung in der Zeit vom 05.06.2026 bis 06.07.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
<u>Regionalplanung- und Bauleitplanung:</u> <i>Regionalplanung</i> Gemäß des rechtskräftigem RROP 2025 findet eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Den Ausführungen der Samtgemeinde hierzu kann gefolgt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass, entsprechend der Analyse zur möglichen Blendwirkung, nicht von einer Beeinträchtigung des Verkehrs, in diesem Fall die Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (Lingener Straße - L 60) ausgegangen wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
<i>Bauleitplanung</i> Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Der Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, kann jedoch nicht in allen Punkten gefolgt werden. Durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen aufgestellt. Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt zum einen unter anderem die Errichtung der PV-Module, zum anderen wird im Teilbereich 2 die Errichtung eines Batteriespeichers geplant. Von Batteriespeichern gehen Schallimmissionen vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme aus, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu untersuchen und zu berücksichtigen sind. Hierzu wird auf das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung	Wird zur Kenntnis genommen. Die von den erforderlichen Batteriespeichern, Trafo- und Wechselrichterstationen ausgehenden Schallimmissionen sind im Rahmen der Objektplanung bereits eingehend betrachtet und durch eine entsprechende Positionierung auf dem Grundstück

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**Stand 28.08.2026****01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025**

hingewiesen, dass verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies ist Teil der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine Verlagerung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Konflikt tatsächlich bewältigt werden kann.

Seitens des Landkreises Osnabrück bestehen demnach Bedenken, dass die in der Abwägung erfolgte bloße Willensbekundung mit dem Konflikttransfer auf die nachfolgende Genehmigungsebene ausreichend ist.

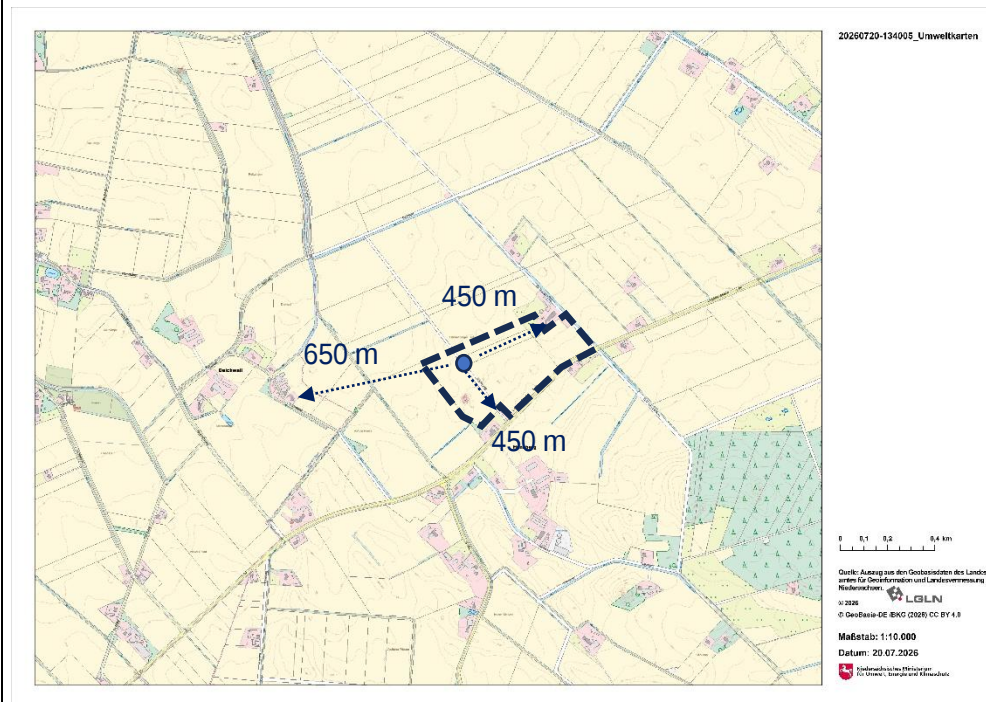
In der Begründung und im Umweltbericht werden Schallimmissionen bislang nicht betrachtet.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen. Es wird daher noch einmal ausdrücklich betont, dass im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen ist, ob eine Schallimmissionsprognose gem. TA-Lärm mit einer Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Windparks als Vorbelastung erforderlich ist.

Abwägungsvorschlag

berücksichtigt worden. Die v.g. Anlagen sind jeweils im Nordwesten der beiden Teilgeltungsbereiche und damit in größtmöglicher Entfernung von den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Solarparks angeordnet worden.

Die Entfernung der v.g. Anlagen im Teilgeltungsbereich 1 zu den nächstgelegenen Wohngebäuden „Mühlenweg“ 2 im Süden und „Zur Brockenkuhle“ 1 im Osten beträgt ca. 450 m. Alle anderen Wohngebäude im Umfeld sind weiter entfernt.

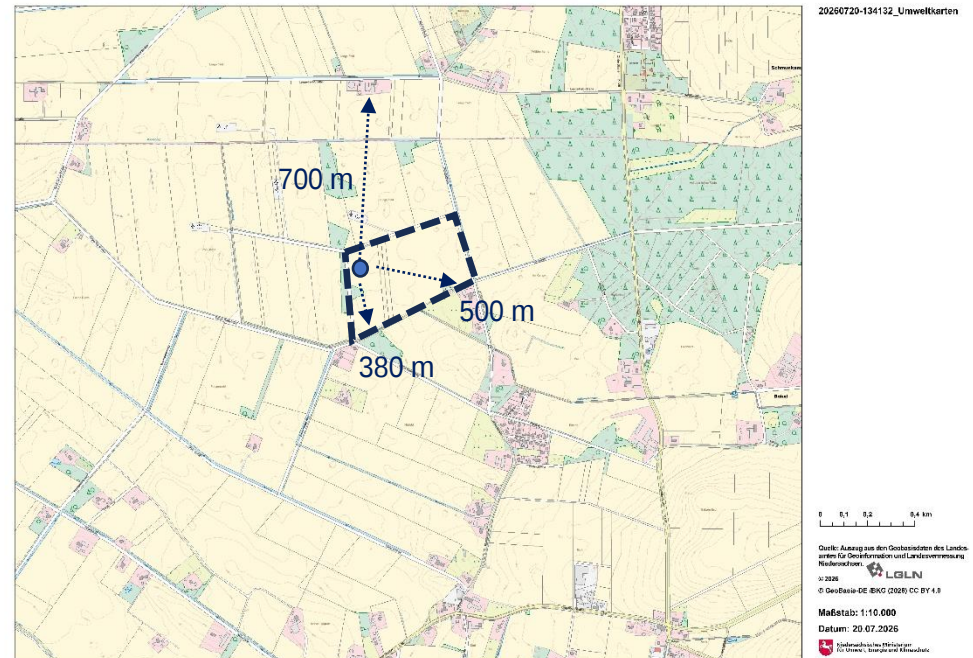


Die Entfernung der v.g. Anlagen im Teilgeltungsbereich 2 zu dem nächstgelegenen Wohngebäude „Grüne Riede Weg“ 5 beträgt ca. 380 m. Alle anderen Wohngebäude im Umfeld sind weiter entfernt.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026**

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025

Abwägungsvorschlag



In Ergänzung dazu sind für die beiden Teilgeltungsbereiche entsprechende Schalltechnische Gutachten erstellt worden, die für beide Flächen zu dem Ergebnis kommen, „dass an sämtlichen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte zur Tag- und Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. ... Aufgrund der an Sonn- und Feiertagen im Vergleich zu Werktagen strengeren Beurteilungskriterien schließt die Konformität der Anlage an Sonn- und Feiertagen die Konformität der Anlage an Werktagen ein. ...

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm infolge kurzzeitiger Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten. ...

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der geplante Solarpark in der untersuchten Konstellation unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Lärminderungs-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025 Abschließend wird darum gebeten, den Verfahrensvermerk zur Genehmigung gem. Anlage 15 zum VV-BauGB zu korrigieren und „Der Landrat“ durch „Die Landrätin“ zu ersetzen.	Abwägungsvorschlag <i>maßnahmen als konform zu geltenden schallimmissionsschutzrechtlichen Gesetzen, Vorschriften und Normen zu bezeichnen ist.“</i> Die v.g. Gutachten sind als Bestandteil dieser Abwägung als Anlage beigelegt. Der vorstehende Sachverhalt wird entsprechend in der Begründung dargestellt. Der Verfahrensvermerk wird entsprechend korrigiert.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau keine Bedenken. Der Mühlenstumpf an der Lingener Straße 40 in Bippen-Ohrtermersch ist gem. § 3 Abs. 2 NDSchG als Baudenkmal ausgewiesen. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Fürstenau die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Solarparks, der das kleine Baufeld des denkmalgeschützten Mühlenstumpfes vollständig umfassen würde. Durch die Errichtung der PV-Anlagen dürfen Sanierungsmaßnahmen an dem Baudenkmal nicht behindert oder eingeschränkt werden. Ein Abstand von 8,00 m zum Baudenkmal wird baudenkmalpflegerisch als zu gering betrachtet, für die Aufstellung eines Kranes, Arbeitsbereiche, Baumfällmaßnahmen, usw., ist eine größere Fläche nötig, hier werden aus baudenkmalpflegerischer Sicht mindestens 10,00 m Abstand zur Baugrenze gefordert. Eine Zufahrt zur Mühle bei Baumaßnahmen, die z. B. nach Sturmschaden auch kurzfristig erforderlich sind, muss dauerhaft und ohne Abbau der PV-Module gegeben sein. Diese ist mindestens 10 m breit anzusetzen. Nach §7 Satz 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse	Wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand der Baugrenzen wird auf 10,00 m erhöht. In die denkmalgeschützte Substanz des Mühlenstumpfes wird durch die Planung nicht eingegriffen. Im Gegenteil: Der betreffende Bereich ist (im Bebauungsplan) aus

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025	Abwägungsvorschlag
an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmales, vorausgesetzt der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild ist reversibel und in die denkmalwerte Substanz wird nur geringfügig eingegriffen. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Abschnitt 12.2 in der Entwurfsbegründung).	der Überbaubarkeit ausgespart und die Solarmodule halten Abstand zu dem mit einem Zaun eingefriedeten Grundstücksbereich. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Fürstenau (par. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen) weiterhin keine Bedenken. Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben nach derzeitigem Stand im Umfeld des Plangebietes nicht. In der Entwurfsbegründung vom 07.04.2026 sind in Kap. 9 Seite 9 Belange des Immissionsschutzes abgebildet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Im Rahmen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken, sofern die im Rahmen der Antragstellung ermittelten artenschutzrechtlichen Belange vollständig berücksichtigt und die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbindlich gesichert werden. Im Zuge der Antragstellung wurden umfangreiche faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich im Bereich des Vorhabens zwei Brutreviere der Feldlerche befinden. Die Feldlerche ist als bodenbrütende Offenlandart	Da die Artenschutzbelange im Detail nicht abschließend auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten sind, betreffen die diesbezüglichen Hinweise der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde nicht die hier anstehende 72. Flächennutzungsplanänderung, sondern den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen. Insofern sind die Hinweise hier lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025	Abwägungsvorschlag
gegenüber baulichen Veränderungen, Nutzungsänderungen sowie Störungen während der Brutzeit besonders empfindlich. Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann es daher zu einem Verlust oder einer Funktionsminderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Antragsteller hat hierfür bereits geeignete CEF-Maßnahmen beschrieben und räumlich verortet. Diese Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht verbindlich umzusetzen. Die CEF-Maßnahmen sind vorgezogen, funktionsfähig und dauerhaft zu sichern, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Maßnahmenflächen sind einschließlich ihrer Lage, Größe, Entwicklungsziele, Pflegevorgaben und Monitoring- beziehungsweise Kontrollanforderungen eindeutig in die Planunterlagen aufzunehmen. Zudem sind sie verbindlich in die textlichen Festsetzungen beziehungsweise sonstigen planungsrechtlich geeigneten Regelungen zu übernehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist außerdem sicherzustellen, dass die Baufeldräumung ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt. Eine entsprechende Bauzeitenregelung ist verbindlich festzusetzen. Sollte eine Inanspruchnahme des Baufeldes innerhalb der Brut- und Setzzeit ausnahmsweise erforderlich werden, ist vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung nachzuweisen, dass keine besetzten Nester, Gelege oder Jungvögel betroffen sind. Ohne einen solchen Nachweis dürfen keine Eingriffe in potenzielle Brutbereiche erfolgen. Das Grünland unterhalb und zwischen den Modulen ist standortangepasst zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu nutzen. Die Flächen sind mit einer geeigneten gebietsheimischen Regio- Saatgutmischung einzusäen. Die Auswahl der Saatgutmischung hat sich an den Standortverhältnissen sowie an den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen zu orientieren. Die im Umweltbericht dargestellten Bewirtschaftungsbedingungen für das Grünland unterhalb der Module sowie für die weiteren Maßnahmenflächen sind vollständig und verbindlich in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Einsaat, Mahd oder	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Einzelheiten bzgl. der CEF-Maßnahmen-Fläche (wie z.B. Lage (mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück), Größe, Entwicklungsziele, Pflegevorgaben und Monitoring) bereits unter Punkt 3.2 im Bebauungsplan aufgeführt sind. Eine ergänzende Abbildung zur Lage der CEF-Maßnahmen-Fläche ist im Umweltbericht enthalten. Durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag erhalten die erforderlichen CEF-Maßnahmen zusätzliche rechtliche Verbindlichkeit. Wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die erforderliche Bauzeitenregelung bereits im Bebauungsplan unter Punkt 3.2 aufgeführt ist. Wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Regelungen zur Anlage und zur Unterhaltung der Grünlandflächen unterhalb der Module unter Punkt 1.7 im Bebauungsplan enthalten sind.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 06.07.2025	Abwägungsvorschlag
Beweidung, Pflegeintensität, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Entwicklungszielen, Unterhaltungspflege sowie zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Flächen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden kann, sofern folgende Punkte verbindlich umgesetzt werden: 1. Die für zwei Brutreviere der Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind vollständig, vorgezogen und funktionsfähig umzusetzen sowie dauerhaft zu sichern. 2. Die CEF-Maßnahmen sind lagegenau in die Planunterlagen aufzunehmen und verbindlich in die textlichen Festsetzungen beziehungsweise geeignete planungsrechtliche Regelungen zu übernehmen. 3. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen; abweichende Bauzeiten sind nur nach vorheriger fachgutachterlicher Kontrolle zulässig. 4. Das Grünland unterhalb und zwischen den Modulen ist standortangepasst, extensiv und naturschutzfachlich zielgerichtet zu entwickeln. 5. Die Einsaat hat mit einer geeigneten gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung zu erfolgen. 6. Die im Umweltbericht beschriebenen Bewirtschaftungsbedingungen sind vollumfänglich in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Die für zwei Brutreviere der Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen werden vollständig, vorgezogen und funktionsfähig umgesetzt sowie dauerhaft gesichert. Die CEF-Maßnahmen sind lagegenau in die Planunterlagen aufgenommen und verbindlich in die textlichen Festsetzungen übernommen worden. Die Baufeldräumung wird außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt; abweichende Bauzeiten werden nur nach vorheriger fachgutachterlicher Kontrolle durchgeführt. Das Grünland unterhalb und zwischen den Modulen wird standortangepasst, extensiv und naturschutzfachlich zielgerichtet entwickelt. Die Einsaat erfolgt mit einer geeigneten gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung. Die im Umweltbericht beschriebenen Bewirtschaftungsbedingungen sind vollumfänglich in die textlichen Festsetzungen übernommen worden.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Beschlussvorschlag: Berücksichtigung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

02 Landkreis Emsland vom 30.06.2026 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
04 SG Artland vom 05.06.2026 Gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
05 SG Bersenbrück vom 09.06.2026 Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu Ihrer o.a. Bauleitplanung keine Bedenken und es werden auch keine sonstigen Anregungen vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
06 SG Neuenkirchen 29.06.2026 Gegen die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau (Mitgliedsgemeinde Bippen) mit insgesamt 2 Teilgeltungsbereichen, mit der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

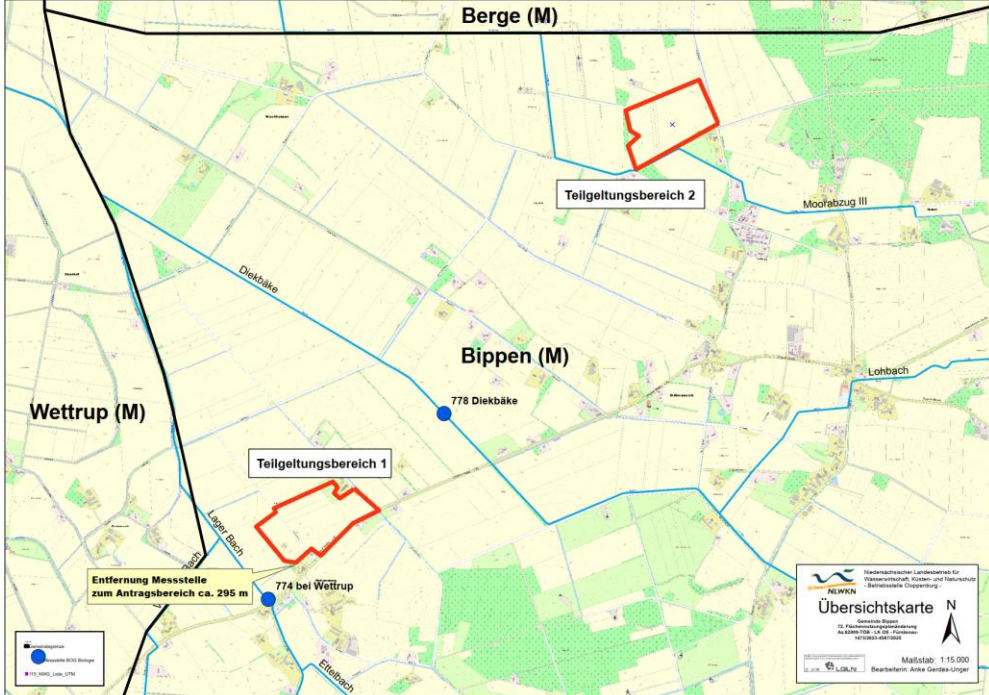
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

07 SG Freren vom 26.06.2026 Zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstentau werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
08 SG Lengerich vom 29.06.2026 Die o.g. Planungen der Gemeinde Bippen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Lengerich werden hierzu keine Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich und verbleibe.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
09 SG Herzlake 11.06.2026 Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
11 Gemeinde Bippen vom 09.06.2026 Ich teile mit, dass die von der Gemeinde Bippen zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt sind.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB <b style="text-align: right;">Stand 28.08.2026
--

14 Stadt Bramsche vom 04.06.2026 Zu der o. g. Bauleitplanung hat die Stadt Bramsche keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorzubringen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 16.06.2026 Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 04. Juni 2026 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.12.2025 (s. Anlage.)	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme vom 16.12.2025 mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist anschließend aufgeführt.
Stellungnahme vom 16.12.2025 Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Der Hinweis des NLWKN auf die vorhandene Messstelle für die Gewässerüberwachung außerhalb des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen. Die Messstelle wird in ihrer Funktionalität durch den geplanten Solarpark nicht beeinträchtigt

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 16.06.2026	Abwägungsvorschlag
	
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

16 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück vom 12.06.2026 Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Größe von ca. 17 ha bzw. von ca. 16 ha. Beide Bereiche befinden sich in der Gemeinde Bippen;	Abwägungsvorschlag Die Planungsinhalte werden zutreffend dargestellt.
---	---

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 28.08.2026

16 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück vom 12.06.2026	Abwägungsvorschlag
der Teilbereich 1 westlich von Bippen in Ohrte, nördlich der Lingener Straße und der Teilbereich 2 nordwestlich Bippens im Ortsteil Ohrtermersch westlich der Grafelder Straße. Beide Teilgeltungsbereiche werden aktuelle überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Geplant ist die Ausweisung der Bereiche als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau sind beide Geltungsbereiche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Osnabrück trifft für das Areal keine landwirtschaftlich relevanten Feststellungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter / Eigentümern aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren – in Abstimmung mit dem derzeitigen Bewirtschafter / Eigentümern der Flächen – entsprechend gewürdigt wird. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Planunterlagen enthalten. Für alle Freiflächen im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen – vorrangig durch Samenflug – durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche betroffene Betriebsinhaber hatten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls die Möglichkeit sich zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zu äußern. Es sind jedoch keine weiteren Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingetroffen. Von daher wird davon ausgegangen, dass mögliche Flächeneigentümer/ -nutzer nicht von den dargestellten Einschränkungen betroffen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht dargestellt, der als Bestandteil der Begründung im Rahmen der förmlichen Beteiligung

Stand 28.08.2026

20 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 04.06.2026	Abwägungsvorschlag
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald z. B. gemäß LROP wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Waldflächen werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht überplant. Ausreichend große Abstände zum Wald werden eingehalten.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

21 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 30.06.2026	Abwägungsvorschlag
Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau im Bereich der Gemeinde Bippen wird aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die hierzu erfolgte Abwägung wird zur Kenntnis genommen und ausdrücklich mitgetragen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Nach Abschluss des Verfahrens wird unter Bezugnahme auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der rechtswirksamen Bauleitplanung einschließlich Begründung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 03.07.2026	Abwägungsvorschlag
Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück unter Einbezug des Blindgutachten für den Solarpark Bippen (Projekt-nummer: A-LV26/0035) vom 02.04.2026 keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

23 Amprion vom 09.07.2026	Abwägungsvorschlag
Über die in der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. In dem betroffenen Teilgeltungsbereich 1 wird allerdings das Projekt Korridor B geplant. Dieses setzt sich aus den Vorhaben 48 Heide West – Polsum (Bl. 7007) und Vorhaben 49 Wilhelmshaven – Hamm (Bl. 7008) zusammen. Beide Vorhaben sind im Bundesbedarfsplangesetz mit einer H-Kennzeichnung versehen. Damit gibt der Gesetzgeber vor, dass zusätzlich zu den Erdkabeln weitere Leerrohre zu planen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**Stand 28.08.2026****23 Amprion vom 09.07.2026**

Von Zetel bis auf Höhe des Netzverknüpfungspunktes im Raum Marl wird das Offshore-Netzanbindungssystem Kusenhorst in den Leerrohren von Korridor B mitgeführt. Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde Ende 2022 gestellt und damit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Mit Abschluss der Bundesfachplanung (§ 12 NABEG) wurde der Trassenkorridor durch die Genehmigungsbehörde verbindlich festgelegt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird nun der konkrete Verlauf der Leitungstrasse ermittelt. Für weitere Details verweisen wir auf unsere Homepage: Korridor B

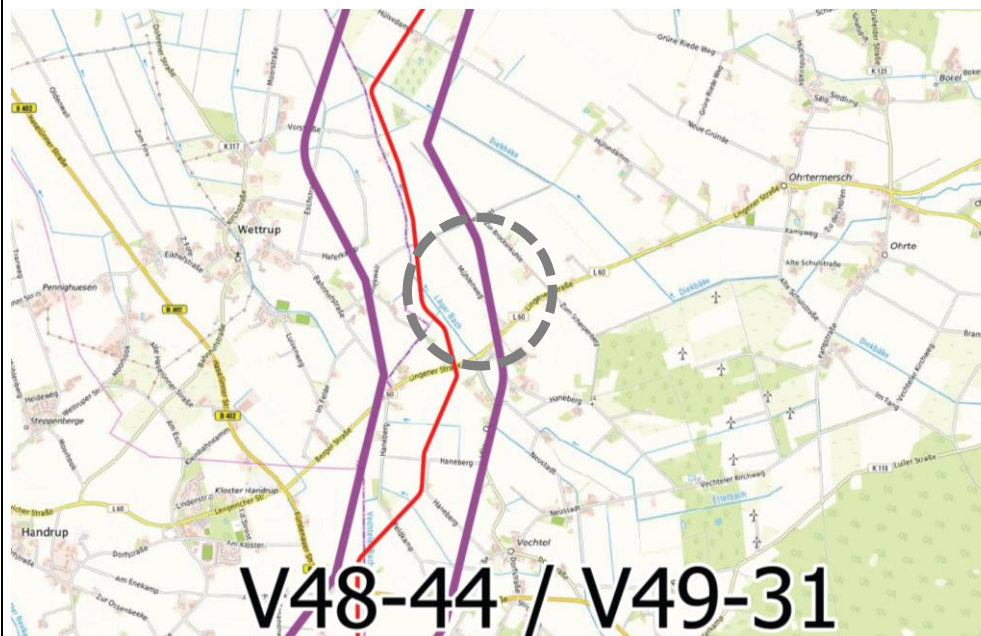
Die Fläche des Teilgeltungsbereichs 1 verläuft am westlichen Rand des durch die Bundesnetzagentur festgelegten Korridors. Aktuell ergibt sich kein Konflikt bezüglich der Trassenplanung innerhalb des Trassenkorridors.

Die geplante CEF-Fläche östlich des Lager Bachs befindet sich in einem Abstand von ca. 80-150 Meter vom geplanten Arbeitsstreifen der Trasse. Es ist jedoch zu prüfen, ob die geplante CEF-Maßnahme ggf. mit dem Trassenbau in einem Konflikt stehen könnte.

Weitere Rückfragen zum Leitungsprojekt Korridor B senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Energiekorridor B (D-TB-L) der Amprion GmbH.

Abwägungsvorschlag

Den auf der Homepage der Amprion veröffentlichten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der konkrete Verlauf der Leitungstrasse nach derzeitigem Planungsstand westlich des „Lager Bachs“ - in einem Abstand von ca. 80-150 Meter vom geplanten Arbeitsstreifen der Trasse - verlaufen wird, so dass auch in Bezug auf die erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Konflikte zu erwarten sind.



Die Begründung wird um entsprechende Hinweise zu der geplanten Kabeltrasse der Amprion ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

25 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 03.07.2026 Seitens unserer Industrie- und Handelskammer werden bezüglich der o. g. Planung (Errichtung eines Solarparks) keine Bedenken vorgetragen. Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten (siehe Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“). Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur sowie zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Wir bitten um Mitteilung der Ergebnisse der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme.

27 Bistum Osnabrück - Bischöfliches Generalvikariat vom 05.06.2026 im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Fürstenau, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme

30 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.07.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

30 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.07.2026	Abwägungsvorschlag
Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme.
32 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.06.2026	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
34 Polizeiinspektion Osnabrück vom 08.06.2026	Abwägungsvorschlag
Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
36 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 26.06.2026	Abwägungsvorschlag
Anschreiben: Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau, 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau. Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Entwurfsveröffentlichung i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen II/5/60) Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Beteiligungsverfahren beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

36 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 26.06.2026	Abwägungsvorschlag
Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.	
Stellungnahme: In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1 997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Dieser Hinweis des LBEG betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Solarpark bzw. die Realisierung. Bergwerkrecht besteht laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet nicht. Auch Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor. Wird zur Kenntnis genommen. Raumordnerisch festgelegte Rohstoffsicherungsgebiete sind im vorliegenden Verfahren nicht betroffen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB <b style="text-align: right;">Stand 28.08.2026
--

36 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 26.06.2026	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme

37 Nowega vom 08.06.2026	Abwägungsvorschlag
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag



Kenntnisnahme.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

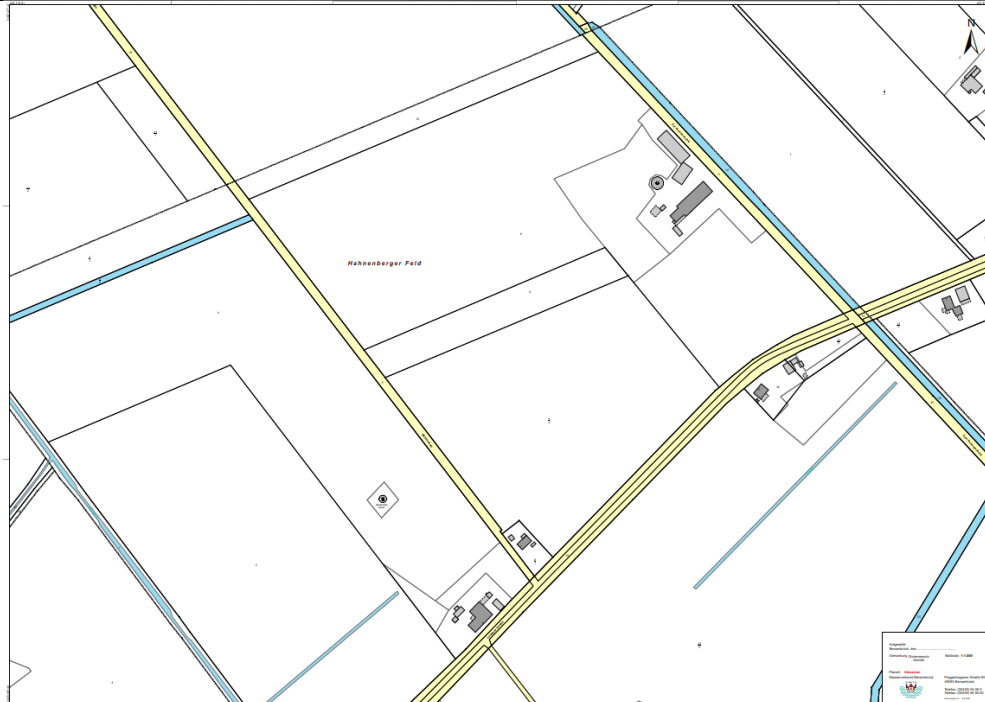
38 Westnetz vom 16.06.2026 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.06.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026 Den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gern. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. Mit Schreiben vom 16.12.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.12.2025, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wird zur besseren Übersicht im Anschluss angeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

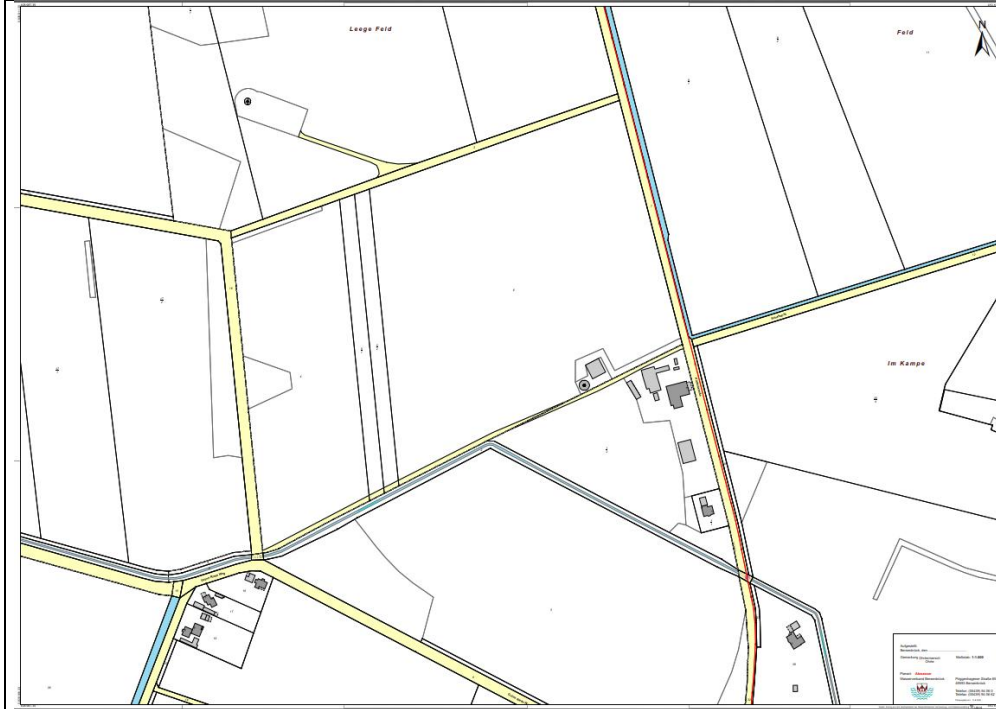
39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026

Abwägungsvorschlag



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026



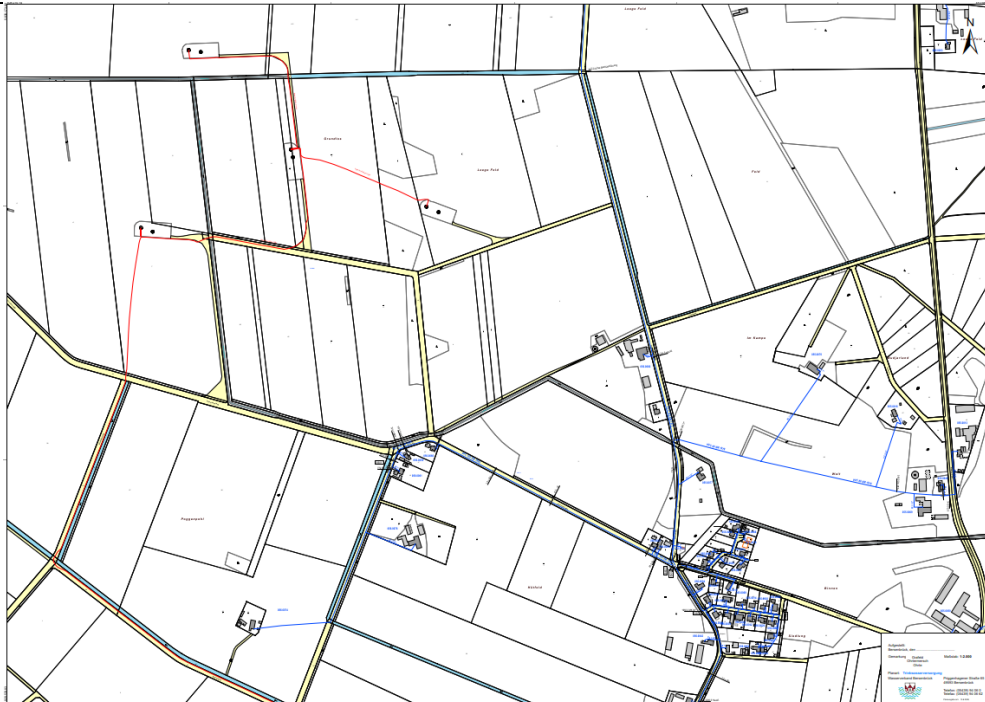
Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026

Abwägungsvorschlag



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026**39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026****Abwägungsvorschlag****Stellungnahme vom 16.12.2025**

Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Im Teilbereich 72.1 bestehen seitens der Abteilung „Technik Wasser“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

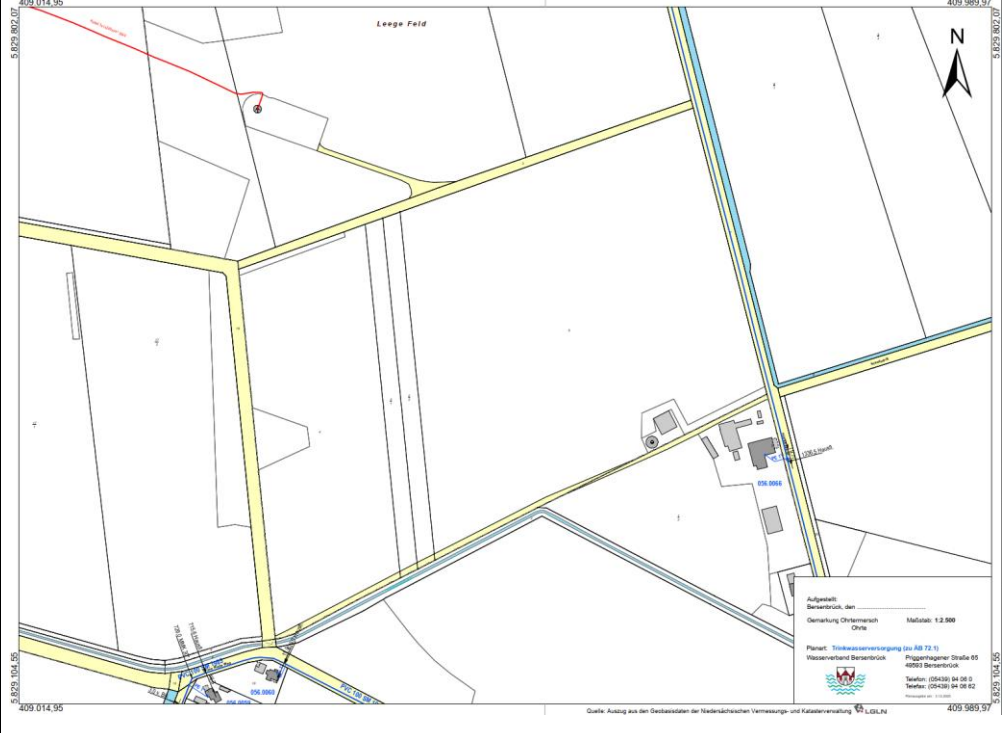
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

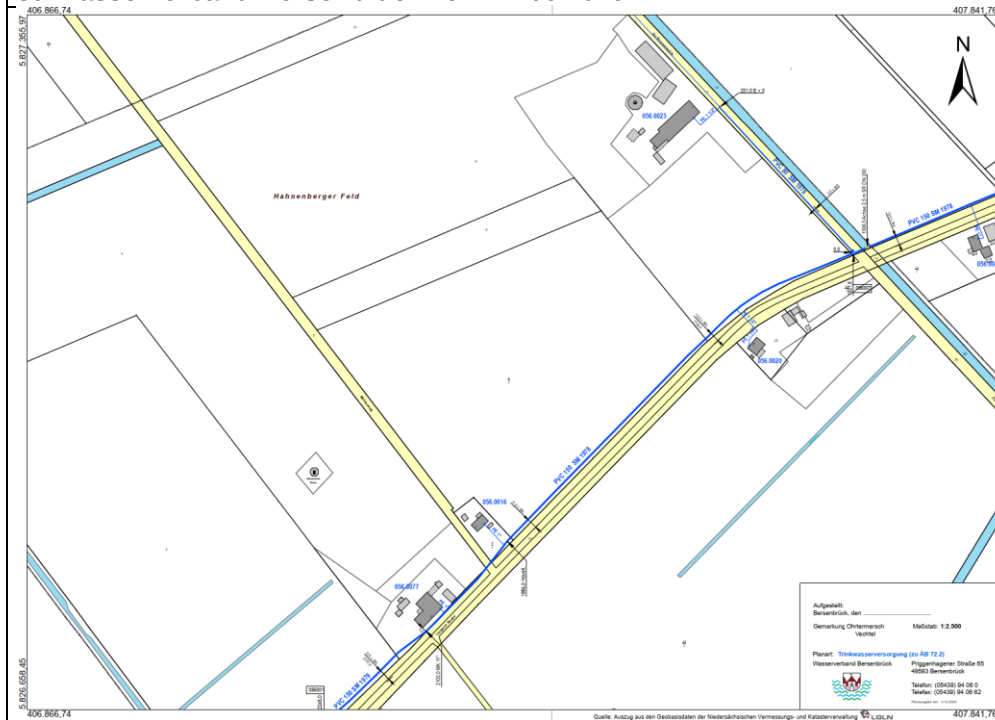
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 28.08.2026

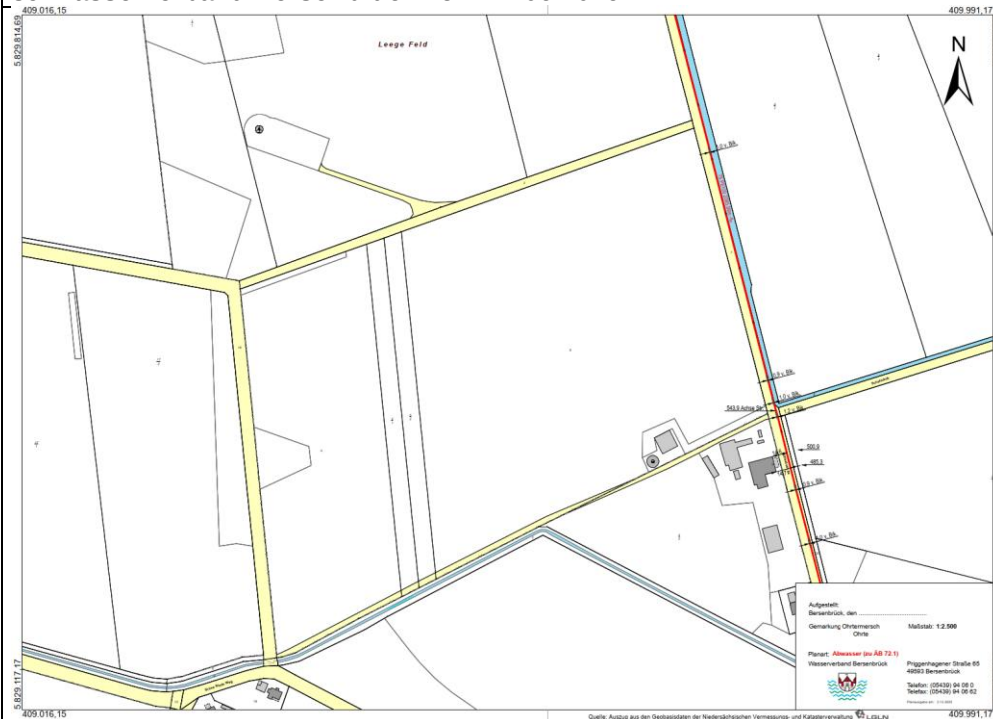
39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026	Abwägungsvorschlag
<i>Innerhalb des Teilbereichs 72.2 verläuft durch die zwei südlichen Grundstücke eine Trinkwasserhauptleitung. Im Rahmen der Planung ist zu beachten, dass eine Überbauung der Hauptleitung unzulässig ist. Die Leitung ist im Zweifelsfall durch Querschnitte freizulegen und entsprechend anzuzeigen. Sollte eine Umlegung erforderlich sein, trägt der Veranlasser der Maßnahme die entstandenen Kosten.</i> <u>Abwasserentsorgung</u> <i>Innerhalb des Plangebietes sind keine direkten Abwasserleitungen vorhanden und auch nicht geplant. Die Regenwasserentsorgung kann gemäß Punkt 10 der Begründung erfolgen.</i> <i>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i>	<i>Die vom Wasserverband angegebene Trinkwasserhauptleitung wird nachrichtlich in den in paralleler Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 37 übernommen. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird dort festgesetzt. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen</i> <i>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026	Abwägungsvorschlag
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (NLS)	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026**39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026****Abwägungsvorschlag**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

39 Wasserverband Bersenbrück vom 22.06.2026**Abwägungsvorschlag****Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen des Wasserverbands werden berücksichtigt.

42 Ericsson Services vom 09.06.2026

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

H:\BIPPEN\225094\TEXTE\BP\abw260828_FNP-72.Ä 3.2 4.2.docx

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand 28.08.2026

47 Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück vom 04.06.2026	Abwägungsvorschlag
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Abschnitt 12.2 in der Entwurfsbegründung).	Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht wird in der Entwurfsbegründung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren hingewiesen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stand 28.08.2026

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Entwurfsveröffentlichung keine Stellungnahmen abgegeben worden.